

*Wissenswertes für Arbeitnehmer –
strategisch clever und zielführend.*

Tipps rund um Rechte und Pflichten.



Wissenswertes für Arbeitnehmer

Wir sind für Sie da	04
Häufige Fragen	05
Anmeldung	06
Rechte	07
Pflichten	08
Zumutbare Arbeit und Zwischenverdienst	12
Versicherungen	14
Tipps für die Stellensuche	18
Tipps für die Bewerbung	19



**Besuchen Sie das E-Learning Portal
und erfahren Sie Wissenswertes für Ihre
Stellensuche: so.ch/rav**

**Weitere wichtige Informationen finden
Sie unter www.arbeit.swiss**



Gehen Sie Ihre Stellensuche aktiv an.

Wir unterstützen Sie dabei.

Herzlich willkommen beim Amt für Wirtschaft und Arbeit. Wir vom RAV, dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum, unterstützen Sie beim Finden einer neuen Arbeitsstelle.

Auf den nächsten Seiten finden Sie Antworten auf Ihre Fragen rund um die Stellensuche und die Arbeitslosenversicherung. Lesen Sie die Informationen sorgfältig durch, damit Sie Ihre Rechte und Pflichten kennen und das Wissen gezielt einsetzen können.

Wir unterstützen Ihre Stellensuche professionell und nach Ihren individuellen Bedürfnissen. Unsere Erfahrung und unsere guten Beziehungen zur Wirtschaft und zu privaten Stellenvermittlern stellen wir Ihnen zur Verfügung. Der Erfolg hängt jedoch von Ihrer Eigeninitiative und Ihrer Einstellung ab.

– Nehmen Sie Ihre Selbstverantwortung wahr und gehen Sie Ihre Stellensuche aktiv an.

Registrieren Sie sich jetzt auf www.arbeit.swiss und verschaffen Sie sich einen Informationsvorsprung.

Das Portal bietet Ihnen rechtliche Infos, Tipps für die Stellensuche und sämtliche gemeldeten offenen Stellen. Damit haben Sie einen Informationsvorsprung von fünf Tagen gegenüber allen anderen Publikationskanälen.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass sich Ihre Chancen im Arbeitsmarkt verbessern, wenn Sie sich täglich um eine Anstellung bemühen und bereit sind, Stellen anzunehmen, die nicht Ihren Wunschvorstellungen entsprechen.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen viel Erfolg und alles Gute auf dem Weg zurück an einen Arbeitsplatz.

Übrigens: Bei Fragen zur Stellensuche ist das RAV-Beratungsteam für Sie da. Mit Geldfragen richten Sie sich bitte an Ihre Arbeitslosenkasse.

**Amt für Wirtschaft
und Arbeit**
Remo Frei,
Amtsleiter



Wir sind für Sie da.

Und unterstützen Sie beim Finden einer neuen Arbeitsstelle.

RAV

Ihr RAV unterstützt und berät Sie in sämtlichen Fragen zu Arbeitslosigkeit und Stellensuche.

Als Dienstleistungsunternehmen verstehen wir uns als Drehscheibe zwischen Stellensuchenden, Arbeitgebern und Institutionen, die Sie als Mensch begleiten und stützen.

Unser Ziel ist, gemeinsam mit Ihnen eine rasche und dauerhafte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Arbeitslosenkasse

Ihre Arbeitslosenkasse gibt Ihnen Auskunft über Anspruchsberechtigung und kennt die Antworten rund um Geldfragen.

Der Beratungsverlauf im RAV



Die häufigsten Fragen rund um eine Anstellung.

Wir geben Ihnen Antworten.

Bei wem melde ich mich, wenn ich finanzielle Fragen zur Arbeitslosenentschädigung habe?

Bei Geldfragen wenden Sie sich bitte an Ihre **Arbeitslosenkasse**.

Wo finde ich Informationen zum Versicherungsschutz?

Im «Leitfaden für Versicherte» und in den Ergänzungsinformationen des Info-Services des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) oder im Internet unter www.suva.ch.

Muss ich mich während der Kündigungsfrist um Arbeit bemühen?

Ja – im Interesse der Schadensminderung müssen Sie ab Kenntnis der Kündigung alles unternehmen, um möglichst nicht arbeitslos zu werden.

Wie viele Arbeitsbemühungen muss ich im (Kalender-)Monat erbringen?

Dafür treffen Sie eine individuelle Vereinbarung mit Ihrer Beratungsperson – bis zur Vereinbarung **mindestens sechs pro Monat**.

Muss ich während eines Zwischenverdienstes Arbeitsbemühungen erbringen?

Ja – nach individueller Vereinbarung mit Ihrer Beratungsperson.

Bis wann muss ich den Nachweis für meine Arbeitsbemühungen während einer Kontrollperiode beim RAV eingereicht haben?

Bis spätestens am **5. Tag des Folgemonats**. Später eingereichte Nachweise werden ohne entschuldbaren Grund nicht mehr berücksichtigt.

Was sind «kontrollfreie Bezugstage»?

Nach 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit haben Sie Anspruch auf 5 Tage (1 Woche) «Kontrollferien» bzw. «bezahlte Ferien».

Was ist unter Meldepflicht zu verstehen?

Sie müssen unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung Ihres Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung erforderlich sind. Auch müssen Sie das RAV und Ihre Arbeitslosenkasse unverzüglich über Änderungen im Zusammenhang mit Ihrem Anspruch informieren (z. B. Bezug einer IV-Rente, Zwischenverdienste, Ferien oder Abwesenheit, Handelsregistereinträge usw.).

Was ist eine Krankentaggeldversicherung und muss ich diese abschliessen?

Versicherte, die wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittlungsfähig sind und deshalb die Kontrollvorschriften nicht erfüllen können, haben, sofern sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf das volle Taggeld. Dieser dauert längstens bis zum 30. Tag nach Beginn der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit und ist innerhalb der Rahmenfrist auf 44 Taggelder beschränkt. Beim Austritt aus dem Arbeitsverhältnis haben Sie eventuell die Möglichkeit, von der Kollektiv- in die Einzelkrankentaggeldversicherung zu wechseln. Ein Preisvergleich beim freiwilligen Versicherungsabschluss ab dem 31., 61. oder 91. Tag lohnt sich.

Was passiert, wenn mir gekündigt wurde und ich während der Kündigungsfrist krank werde oder einen Unfall habe?

Melden Sie Krankheit oder Unfall unverzüglich Ihrem Arbeitgeber und beantragen Sie die verlängerte Kündigungsfrist. So stellen Sie sicher, dass die Kündigungsfrist um die Dauer Ihrer Krankheit (Arztzeugnis empfehlenswert) verlängert wird und Sie weiterhin Anspruch auf Lohn haben. Bieten Sie Ihre Arbeit in der verlängerten Kündigungsfrist an, sonst könnten Sie Ihren Lohnanspruch verlieren. Bei Fragen zu diesem Thema hilft Ihnen Ihre Arbeitslosenkasse weiter.

Sind Sie bereit für eine Standortbestimmung?

Wir zeigen Ihnen mögliche Schritte und Massnahmen nach einem Stellenverlust.

Der Verlust der Arbeitsstelle ist ein markantes Ereignis im Berufsleben und gleichzeitig auch eine neue Chance. Nutzen Sie diese Situation für eine persönliche Standortbestimmung. Vielleicht haben Sie Lust auf eine berufliche Neuausrichtung? Welcher beruflichen Tätigkeit möchten Sie künftig nachgehen?

Kündigungsfrist nutzen

So oder so gilt: Beginnen Sie noch während der Kündigungsfrist mit der Stellensuche. Aktualisieren Sie Ihre Bewerbungsunterlagen und erstellen Sie ein aussagekräftiges Dossier zum Versenden oder Abgeben. Organisieren Sie sich gut und bewahren Sie Bewerbungsschreiben, Stellenangebote und Absagebriefe auf, um Ihre Arbeitsbemühungen bei Ihrem RAV nachzuweisen.

Denken Sie daran: Wenn Sie während der Kündigungsfrist keine neue Stelle suchen, kann in unbegründeten Fällen eine Kürzung Ihrer Arbeitslosentaggelder erfolgen.

Vermuten Sie, dass die Kündigung nicht korrekt war, z. B. missbräuchlich oder nicht fristgerecht erfolgte? Schreiben Sie als Erstes Ihrem Arbeitgebenden, dass Sie mit der Kündigung nicht einverstanden sind und dass Sie weiterhin dort arbeiten wollen. Arbeitsrechtliche Auskünfte erhalten Sie im Rahmen der juristischen Dienstleistungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Solothurn, Telefon 032 627 85 40. Sind Sie bereits bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet? Wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Personalberater.

Frühzeitig anmelden

Melden Sie sich bei Stellenverlust frühzeitig und persönlich beim Arbeitsamt Ihrer Wohnkommune oder bei Ihrem RAV – spätestens am ersten Tag, für den Sie Leistungen der Arbeitslosenversicherung beanspruchen.

Zur Anmeldung bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- AHV-Ausweis/SV-Ausweis
- amtlichen Personenausweis (ID, Pass usw.)
- Niederlassungsbewilligung oder Ausländerausweis (ausländische Staatsangehörige)
- komplette und aktuelle Bewerbungsunterlagen

Informieren Sie sich

In dieser Dokumentationsmappe finden Sie weitere wichtige Informationen, unter anderem die Broschüre «Arbeitslosigkeit – Ein Leitfaden für Versicherte» und die Zugangsdaten für das E-Learning-Portal. Bitte lesen Sie die Informationen sorgfältig durch und fragen Sie im Zweifelsfall bei Ihrem RAV oder Ihrer Arbeitslosenkasse nach. **In Streitfällen gehen die Gerichte davon aus, dass Sie den Inhalt kennen, auch wenn Sie nicht persönlich darauf hingewiesen worden sind.**

Kennen Sie Ihre Rechte als stellensuchende Person?

Wir informieren Sie über Ihre Ansprüche.

Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung

Als versicherte, stellensuchende Person haben Sie Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn Sie:

- ganz oder teilweise arbeitslos sind
- einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten haben
- in der Schweiz wohnen
- die obligatorische Schulzeit absolviert und das Rentenalter noch nicht erreicht haben
- die Beitragszeit erfüllt haben oder von deren Erfüllung befreit sind
- vermittlungsfähig sind
- die Kontrollvorschriften erfüllen

Die Arbeitslosenentschädigung beantragen Sie beim Arbeitsamt Ihrer Wohngemeinde oder beim RAV.

Höhe der Arbeitslosenentschädigung

Sie haben Anspruch auf 5 Taggelder pro Woche (Montag bis Freitag). Ihre Arbeitslosenentschädigung entspricht 80 % des versicherten Verdienstes,

- wenn Sie Unterhaltspflichten gegenüber Kindern (unter 25 Jahren) haben. Arbeitet der andere Elternteil nicht, besteht zusätzlich ein Anspruch auf Kinder- und Ausbildungsauslagen.
- wenn Ihr versicherter Verdienst CHF 3797.– nicht übersteigt.
- wenn Sie eine Rente der IV, UV oder MV mit einem IV-Grad von mindestens 40 % beziehen.

In allen übrigen Fällen erhalten Sie eine Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von 70 % des versicherten Verdienstes.

Dauer der Arbeitslosenentschädigung

In der Regel beträgt die Rahmenfrist zwei Jahre. Anzahl und Höhe der Taggelder erfahren Sie von Ihrer Arbeitslosenkasse.

Ferienanspruch während der Stellensuche

Sie haben wie folgt Anspruch auf kontrollfreie Bezugstage (bezahlte Ferien):

- 1 Woche bezahlte Ferien nach je 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit (entspricht rund 3 Monaten).
- Ferien müssen in 5-Tages-Blöcken bezogen und zwei Wochen im Voraus schriftlich bei der zuständigen Beratungsperson des RAV angemeldet werden. Während dieser Tage sind Sie von der Erfüllung der Kontrollvorschriften befreit und müssen keine Arbeitsbemühungen unternehmen.

Ein Vorbezug noch nicht erworbener kontrollfreier Tage ist nicht möglich. Erfolgt Ihre Meldung nicht rechtzeitig oder gar nicht und liegen für die verspätete Meldung keine entschuldbaren Gründe vor, müssen Sie mit Einstelltagen rechnen. Nicht bezogene kontrollfreie Tage werden weder ausbezahlt noch in eine neue Rahmenfrist übertragen.

Informationsvorsprung durch die Stellenmeldepflicht

Seit dem 1. Juli 2018 sind Arbeitgebende verpflichtet, offene Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 8 % Arbeitslosigkeit dem RAV zu melden. Ab dem 1. Januar 2020 wird der Schwellenwert auf 5 % gesenkt. Stellensuchende, die beim RAV angemeldet sind, haben mit einem Login Zugriff auf diese Stellen, die einer 5-tägigen Sperrfrist unterliegen und noch nicht öffentlich ausgeschrieben sind.

Besprechen Sie das Login mit Ihrer Beratungsperson und nutzen Sie den Informationsvorsprung.

Sind Sie sich Ihrer Pflichten gegenüber der Arbeitslosenversicherung bewusst?

Wir schaffen rasch Klarheit.

Sie haben nur Anspruch auf Arbeitslosengeld und unsere Unterstützung, wenn Sie alle Ihre Pflichten einhalten. Darum ist es wichtig, dass Sie Ihre Pflichten kennen.

Arbeit suchen

Ihre wichtigste Pflicht ist es, aktiv Arbeit zu suchen – wenn nötig auch ausserhalb Ihres bisherigen Berufs – und das schon während der Kündigungsfrist.

Erreichbar sein innert 24 Stunden

Wenn Sie beim RAV angemeldet sind, müssen Sie innert 24 Stunden erreichbar sein. Dazu gehört, dass Sie telefonisch erreichbar sind sowie Ihren korrekt angeschriebenen Briefkasten und Ihre E-Mails täglich kontrollieren. Das ist wichtig, damit Sie Nachrichten von einem möglichen Arbeitgeber, Ihrem RAV oder Ihrer Arbeitslosenkasse nicht verpassen.

Saisonales Arbeitsverhältnis

Bemühen Sie sich rechtzeitig, das heisst mindestens drei Monate vor Wiederanmeldung bzw. vor Arbeitsvertragsende, um Arbeit, insbesondere um eine Dauerstelle, wenn Sie sich aufgrund eines saisonalen Arbeitsverhältnisses oder einer befristeten oder unbefristeten Stelle von der Arbeitslosenversicherung abgemeldet haben. Dazu gehört auch, dass Sie sich für berufsfremde Stellen bewerben. Andernfalls kann Ihnen bei einer eventuellen Wiederanmeldung bei der Arbeitslosenversicherung die Vermittlungsfähigkeit abgesprochen werden.

Arbeitsbemühungen werden als qualitativ gut eingestuft, wenn mehrere Kriterien erfüllt werden:

- Die Anforderungen der Tätigkeit werden erfüllt.
- Bewerbungsunterlagen sind vollständig und wahrheitsgetreu dokumentiert.
- Bewerbungen sind zielgerichtet und sinnvoll.
- Arbeitsbemühungen erfolgen hauptsächlich in schriftlicher Form auf eine offene Stelle. Auch Spontanbewerbungen und persönliches Vorsprechen können zum Ziel führen.
- Arbeitsbemühungen verteilen sich über den ganzen Monat (siehe Beispiel).

Eine passende und geplante
Bewerbungsstrategie verbessert
Ihre Chancen, eine Stelle zu
finden, erheblich.

0716007 – 001 – 06 - 2015 716.007 d 06.2015 300'000

Arbeitslosenversicherung **Einzureichen beim RAV** Eingangsdatum / Datum des Poststempels
bis spätestens am 5. Tag des Folgemonats

Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen

Name und Vorname Martin Mustermann		AHV-Nr. 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 1 0 1										Monat und Jahr April 2019	
---------------------------------------	--	--------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------------------------------	--

Datum der Bewerbung Tag Monat	Firma, Adresse Kontaktperson, Telefon-Nr.	Stellenbezeichnung	Zuweisung RAV		Pensum		Bewerbung			Ergebnis der Bewerbung					
			Vollzeit	Teilzeit (%)	Schriftlich / elektronisch	Persönlich	Telefonisch	noch offen	Vorstellungsgespräch	Anstellung	Absage	Absagegrund			
02 04	Muster AG, Musterstr. 11, Solothurn Frau Schweizer, 032 666 66 66	Sachbearbeiter			X	X				X					
08 04	Beispiel GmbH, ABC Weg, Grenchen Herr Meier, 026 666 33 33	Betriebsleiter	X	X		X					X				
15 04	Agentur 123, Musterplatz 2, Solothurn Frau Koch, 044 666 66 88	Hilfsgläser Anschlagbrett		X			X			X					
20 04	Meyer Druck AG, Hofstr. 12, Niederwangen Herr Meyer, 032 222 11 22	Sachbearbeiter Spontanbewerbung			X			X				X		Keine offene Stelle	
24 04	Stellenvermittlungsbüro ABC, Hauptstr. 25, Solothurn, Frau Müller, 032 777 77 77	Betriebsleiter		X		X				X					
29 04	Stellenvermittlungsbüro XY, Beispielstr. 3, Olten, Herr Schnell, 041 222 22 22	Sachbearbeiter		X			X				X				



Arbeitsbemühungen nachweisen

Jeden Monat weisen Sie bei Ihrem RAV schriftlich nach, dass Sie sich um Arbeit bemühen. Füllen Sie dazu das Formular «Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen» sorgfältig aus und **unterzeichnen** sie es. Das Formular reichen Sie bis spätestens am 5. Tag des nächsten Monats beim RAV ein. Formulare, die Sie nach dem 5. Tag des Folgemonats einreichen, werden ohne entschuldbaren Grund nicht berücksichtigt.

Das Formular muss, wie im Beispiel, in gut lesbarer Schrift (Schreibsystem oder Handschrift) und vollständig ausgefüllt sein.

Formular jetzt downloaden und ausfüllen:

www.arbeit.swiss › Stellensuchende › Häufig benötigte Formulare › Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen

Ungenügende Arbeitsbemühungen

Wenn Sie sich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemühen oder solche Arbeit ablehnen, werden Sie je nach Verschulden bis zu einer Dauer von höchstens 60 Taggeldern vom Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausgeschlossen. Mit unwahren Angaben machen Sie sich strafbar.

Hinweis: Der ausschliessliche Beizug von Stellenvermittlungsbüros ist keine genügende persönliche Arbeitsbemühung.



Auskunft erteilen und Änderungen melden

Im Rahmen Ihrer Auskunfts- und Meldepflicht erteilen Sie Ihrem RAV und Ihrer Arbeitslosenkasse unentgeltlich alle Auskünfte und informieren die beiden Vollzugsstellen über sämtliche Änderungen, die im Zusammenhang mit Ihrem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung stehen, insbesondere wenn Sie:

- ein Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielen (z. B. Nebenverdienst, Zwischenverdienst)
- eine IV-Rente erhalten oder einen Antrag auf Leistungen der IV gestellt haben
- Militärdienst oder Zivildienst leisten
- eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen
- eine Eignungsabklärung vornehmen
- eine Stelle antreten
- gemeinnützige, unentgeltliche Arbeiten annehmen oder ausüben wollen (Bevollzugspflicht)
- eine Weiterbildung besuchen oder planen
- Ferien machen oder sonst abwesend sind
- Ihre Adresse, Telefonnummer usw. ändern
- wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig sind

Arbeitsunfähigkeit unverzüglich melden

Krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit teilen Sie unverzüglich Ihrem RAV und Ihrer Arbeitslosenkasse mit. Im Unterlassungsfall ist mit Einstelltagen zu rechnen.

Beratungsgespräche besuchen

In der Regel führt Ihr RAV mit Ihnen monatlich ein Beratungsgespräch durch. Dabei werden die Vermittlungsfähigkeit und -bereitschaft überprüft sowie die Bewerbungsstrategie optimiert. Alle Einladungen zu Beratungs- und Kontrollgesprächen (Art. 17 AVIG – Arbeitslosenversicherungsgesetz) sind verbindlich.

Kontrollpflicht einhalten

Wenn Sie die Kontrollpflicht einhalten, haben Sie Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Die Termine für Beratungsgespräche erhalten Sie rechtzeitig.

Informieren Sie unverzüglich Ihre Beratungsperson, wenn Sie einen Termin begründet (Krankheit, Zwischenverdienst) nicht einhalten können. Unentschuldigtes Fernbleiben resp. Nichteinhalten der Vorschriften kann zur Kürzung der Arbeitslosenversicherungsleistungen führen (Sperrtage).

Schwarzarbeit und Versicherungsbetrug anzeigen

Melden Sie sich umgehend bei Ihrem RAV oder Ihrer Arbeitslosenkasse, wenn Sie von einem Arbeitgeber aufgefordert werden, während der Arbeitslosigkeit unbezahlt oder zu einem sehr tiefen Lohn zu arbeiten.

Anstiftung zu Schwarzarbeit und Versicherungsbetrug ist strafbar – sowohl für den Arbeitgeber als auch für Sie.

Nichterfüllen der Pflichten

Wenn Sie Ihre Pflichten nicht einhalten, kürzt das RAV die Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Sogenannte Sperr- oder Einstelltage sind Tage, an denen Sie kein Arbeitslosengeld erhalten, und zwar aufgrund von:

- zu wenig oder ungenügenden Arbeitsbemühungen
- selbst verschuldeter Arbeitslosigkeit
- Ablehnung zumutbarer Arbeit
- unwahren oder unvollständigen Angaben
- Verletzung der Kontrollpflicht (Beratungsgespräche)
- Nichteinhalten von Weisungen
- Nichtteilnahme an zugewiesenen arbeitsmarktlichen Massnahmen

Sie haben die Pflicht, sich selbst zu informieren. Das heisst, Sie müssen die erhaltenen Informationen sorgfältig durchlesen und im Zweifelsfalle nachfragen.

Welche Arbeit ist für Sie zumutbar und was ist ein Zwischenverdienst?

Wir klären Ihre offenen Fragen.

Zumutbare Arbeit

Grundsätzlich nehmen Sie jede Arbeit unverzüglich an, sofern diese zumutbar ist. Wenn Sie glauben, dass die zugewiesene Stelle nicht zumutbar ist, besprechen Sie das sofort mit Ihrer Beratungsperson.

Als unzumutbar gilt eine Arbeit, die:

- den üblichen Arbeitsbedingungen nicht entspricht
- nicht angemessen auf Ihre Fähigkeiten oder auf Ihre bisherige Tätigkeit Rücksicht nimmt
- nicht Ihren persönlichen Verhältnissen entspricht (Alter, Gesundheit, Familie)
- einen Arbeitsweg von täglich mehr als vier Stunden notwendig macht
- den Wiedereinstieg in Ihren Beruf erschwert, falls darauf in absehbarer Zeit Aussicht besteht
- Ihnen einen Lohn einbringt, der rein auf Provisionsbasis beruht
- Ihnen einen Lohn einbringt, der geringer ist als 70 % des versicherten Verdienstes – es sei denn, Sie erhalten Kompensationszahlungen im Rahmen eines Zwischenverdienstes

Versicherten Personen bis zum zurückgelegten 30. Altersjahr wird von Beginn der Arbeitslosigkeit an zugemutet, auch Stellen ausserhalb ihrer bisherigen Tätigkeit anzunehmen.

Zwischenverdienst

Jedes während der Arbeitslosigkeit erzielte Einkommen aus selbstständiger oder un-selbstständiger Erwerbstätigkeit stellt einen Zwischenverdienst dar. Ist der Lohn tiefer als die Arbeitslosenentschädigung, haben Sie Anrecht auf Kompensationszahlungen. Ein Zwischenverdienst ist für Sie in jedem Fall vorteilhaft:

- Sie verbessern Ihr Einkommen, denn der Zwischenverdienst und die Kompensationszahlungen sind zusammen höher als die Arbeitslosenentschädigung.
- Sie erwerben neue Beitragszeiten für eine neue Rahmenfrist.
- Sie verschaffen sich zusätzliche Referenzen für Ihren Lebenslauf, erwerben möglicherweise neue Kompetenzen und verbessern Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Falls Sie im Zwischenverdienst arbeiten und das Erst- oder Folgegespräch in Ihre Arbeitszeit fällt, vereinbaren Sie mit Ihrer Beratungsperson einen anderen Termin.

Ein Zwischenverdienst ist kein spezielles Arbeitsverhältnis: Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen OR.

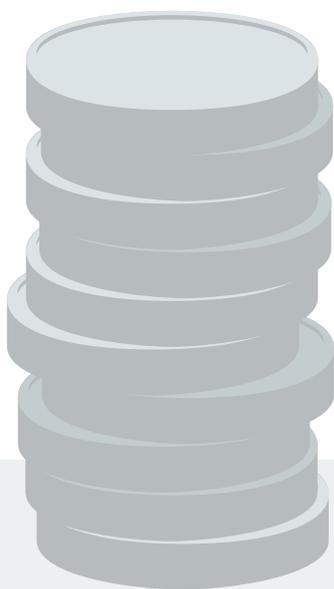
Genauere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Arbeitslosenkasse.

Es ist wichtig, dass Ihre Beratungsperson Sie und Ihre Situation gut kennt und dass alle Ihre Angaben zu Qualifikationen und Fähigkeiten beim RAV aktuell sind.

**Hier ein Rechenbeispiel:
Wie setzt sich ein Einkommen bei einem
Zwischenverdienst zusammen?**

Versicherter Verdienst	CHF 5000.–
Erzielter Zwischenverdienst	CHF 3000.–
Verdienstaussfall	CHF 2000.–
70 % (bzw. 80 %) von CHF 2000.–	CHF 1400.–

Einkommen	
inkl. Zwischenverdienst	CHF 4400.–
ohne Zwischenverdienst	
(70 % von CHF 5000.–)	CHF 3500.–



CHF 5000.–
Versicherter Verdienst



CHF 3500.–
Arbeitslosenentschädigung
ohne Zwischenverdienst



CHF 4400.–
Total

CHF 3000.–
Erzielter Zwischenverdienst

CHF 1400.–
Kompensationszahlung der
Arbeitslosenversicherung

Sind Sie während der Arbeitslosigkeit versichert?

Wir zeigen Ihnen, wie Sie die Versicherungsleistungen genau prüfen.

Unfall melden

Melden Sie sich sofort beim RAV und bei Ihrer Arbeitslosenkasse, wenn Sie einen Unfall erlitten haben.

Solange Sie Arbeitslosengeld beziehen, sind Sie bei der Suva unfallversichert. Der Beitrag zur Versicherung wird von Ihrem Taggeld abgezogen. Das bedeutet, dass nach einem Unfall die Suva Ihre Behandlungskosten und ab dem 4. Tag nach dem Unfall auch Ihr Taggeld bezahlt.

Das Unfallformular erhalten Sie von Ihrer Arbeitslosenkasse.

Krankheit melden und Arztzeugnis organisieren

Im Krankheitsfall sind Sie wie folgt versichert:

- maximal 30 Kalendertage bei ununterbrochener Krankheit
- maximal 44 Taggelder innerhalb einer Rahmenfrist

Informieren Sie bei Krankheit unverzüglich das RAV und Ihre Arbeitslosenkasse. Spätestens ab dem 4. Tag benötigen Sie ein Arztzeugnis. Das Original reichen Sie beim RAV ein, die Kopie geben Sie Ihrer Arbeitslosenkasse.

Setzen Sie sich bitte mit Ihrer Krankenversicherung bezüglich Heilungskosten in Verbindung.

Private Krankentaggeldversicherung abschliessen

Die meisten Arbeitnehmenden sind über den Arbeitgeber versichert. Bei der Arbeitslosenversicherung besteht ein Versicherungsschutz für die ersten 30 Tage der Arbeitsunfähigkeit. Damit im Falle von Krankheit nach dem 30. Kalendertag keine Einkommenslücke entsteht, kann es sinnvoll sein, eine private Krankentaggeldversicherung abzuschliessen. Diese Versicherung ist nicht obligatorisch.

Grundsätzliches

Wenn Sie bereits beim ehemaligen Arbeitgeber in einer kollektiven Krankentaggeldversicherung waren, haben Sie das Recht, in eine Einzelkrankentaggeldversicherung zu wechseln. Sofern Sie in der Einzelkrankentaggeldversicherung keine höheren Leistungen beanspruchen, dürfen keine Versicherungsvorbehalte angebracht werden.

Die Versicherung muss Sie schriftlich über das Übertrittsrecht in die Einzelkrankentaggeldversicherung aufklären. Unterlässt sie dies, bleiben Sie in der kollektiven Krankentaggeldversicherung.

In der Dokumentationsmappe finden Sie weitere Informationen, unter anderem die Broschüre «Berufliche Vorsorge».

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Arbeitslosenkasse.

In der Schweiz sind alle Arbeitnehmenden obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert.

<p>Name Vorname Strasse Nr. PLZ Ort</p>	<p>Einschreiben Firma Strasse Nr. PLZ Ort</p>
<p>Fortführung der Krankentaggeldversicherung</p>	
	<p>Ort Datum</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses per ____:____:____ verliere ich die Mitgliedschaft in der kollektiven Krankentaggeldversicherung der Firma _____. Ich beantrage die Fortführung der Versicherung in einer Einzelversicherung.</p> <p>Ich bitte Sie, meinen Antrag zur Kenntnis zu nehmen und die notwendigen Schritte dafür einzuleiten.</p> <p>Vielen Dank für Ihre Bemühungen.</p> <p>Freundliche Grüsse</p>	

So gehen Sie vor

Es gibt zwei Möglichkeiten, den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten resp. eine entsprechende Versicherung abzuschliessen:

Variante A

Mittels eines eingeschriebenen Briefs (siehe Abbildung) bei der Versicherung des ehemaligen Arbeitgebenden innert 3 Monaten nach Erhalt der Mitteilung der Versicherung. Vorteil: keine Vorbehalte, in der Regel günstigere Prämien als bei Variante B.

Variante B

Bei einer privaten Krankenversicherung Ihrer Wahl. Nachteil: Es können Vorbehalte ausgesprochen werden.

Versicherungsprämie reduzieren

Reduzieren Sie die Versicherungsprämien, indem Sie die Wartefrist erhöhen (ab 31. Tag, ab 61. Tag oder ab 91. Tag) oder indem Sie den versicherten Lohn reduzieren.

Bezahlter Mutterschaftsurlaub

Frauen, die während des Bezugs des Arbeitslosengelds ein Kind zur Welt bringen, haben während 14 Wochen (98 Taggelder) nach der Geburt Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub.

Sie müssen den Antrag für Mutterschaftsentschädigung bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse stellen.

Möchten Sie Ihre Fachkenntnisse verbessern?

Die arbeitsmarktlichen Massnahmen unterstützen Sie bei Ihrer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben.

Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM)

Zur Unterstützung der Stellensuchenden mit Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bietet die Arbeitslosenversicherung (ALV) AMM an. Das Ziel ist die rasche und nachhaltige Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt durch gezielte Förderung sozialer und beruflicher Qualifikationen.

Erstmassnahmen

Zu Beginn der Arbeitslosigkeit helfen die richtigen Aktivitäten für eine schnellere Rückkehr in den Arbeitsmarkt. Stellensuchenden stehen ihrer Qualifikation entsprechende Erstmassnahmen zur Verfügung. Diese Kurse enthalten Themen wie die persönliche Standortbestimmung und die Entwicklung von geeigneten Bewerbungsstrategien. Der Besuch einer Erstmassnahme zu Beginn der Arbeitslosigkeit ist im Kanton Solothurn obligatorisch.

Qualifizierungs- und Integrationsangebote

Die Qualifizierungs- und Integrationsangebote der ALV umfassen ein breites Spektrum von Kursen und Programmen im Bereich Integration, Qualifikation und Beschäftigung. Das RAV bietet Unterstützung bei der Wahl des geeigneten Angebotes.

Gesuche

Die jeweiligen Gesuche und notwendigen Beilagen müssen spätestens 10 Tage (ausgenommen Ausbildungszuschüsse 8 Wochen) vor Beginn der Massnahme bei dem Beratungspersonal oder der zuständigen Amtsstelle eintreffen. Ohne entschuldbaren Grund werden bei verspätet eingereichten Gesuchen allfällige Leistungen erst ab dem Zeitpunkt der Einreichung ausgerichtet.

Individuelle Kursgesuche

Wenn angezeigt, kann zur Schliessung von beruflichen Lücken und in Absprache mit dem Beratungsteam ein individueller Kurs beantragt werden. Von einem beantragten Kurs muss erwartet werden, dass dieser die Vermittelbarkeit im konkreten Fall tatsächlich und erheblich verbessert. Die Grundausbildung sowie die allgemeine Förderung der beruflichen Weiterbildung sind nicht Sache der ALV. Ferner muss der voraussichtliche Erfolg einer Massnahme in einem vernünftigen Verhältnis zu ihren Kosten stehen.

Gesuch um Einarbeitungszuschüsse (EAZ)

Stellensuchende Personen, deren Vermittelbarkeit aus den Gründen:

- fortgeschrittenes Alter
- körperliche oder psychische Beeinträchtigung
- schlechte berufliche Voraussetzungen (z. B. längere Tätigkeit ausserhalb des erlernten Berufs)
- Bezug von bereits 150 Taggeldern

erschwert ist und die eine ausserordentliche Einarbeitung in einem neuen Betrieb benötigen, können mit EAZ unterstützt werden. Die Zuschüsse werden für bis zu 6 Monate gewährt und betragen höchstens 60 % des regulären Monatslohnes. Die Unterstützung wird jeweils nach 2 Monaten um 20 % gekürzt. Stellensuchende Personen über 50 Jahre haben bis zu 12 Monate Anspruch auf Zuschüsse. Voraussetzung für die Gesuchstellung ist ein unterzeichneter, unbefristeter Arbeitsvertrag.

Gesuch für Ausbildungszuschüsse

Für stellensuchende Personen, die über keinen Berufsabschluss verfügen und mindestens 25 Jahre alt sind, besteht die Möglichkeit, einen Berufsabschluss unterstützt mit Ausbildungszuschüssen, nachzuholen. Den Ausbildungsplatz

finden sie eigenständig und schliessen einen Lehrvertrag mit dem ausbildungsberechtigten Arbeitgeber ab. Der Arbeitgeber entrichtet einen orts- und branchenüblichen Ausbildungslohn. Dieser muss mindestens demjenigen des letzten Ausbildungsjahres entsprechen, wenn die stellensuchenden Personen auf dem oder einem ähnlichen Arbeitsgebiet mindestens 6 Monate Berufserfahrung mitbringen. Sie erhalten während der Ausbildung höchstens einen Bruttolohn von CHF 3500.–, welcher sich in der Regel aus dem Ausbildungslohn und den Ausbildungszuschüssen zusammensetzt.

Gesuch für Pendlerkosten- und Wochen- aufenthalterbeiträge (PEKO/PEWO)

Diese Massnahme soll die geografische Mobilität von stellensuchenden Personen fördern, die in ihrer Wohnortsregion keine zumutbare Arbeit gefunden haben. Sie haben sich bereit erklärt, ausserhalb dieser Region zu arbeiten, um die Arbeitslosigkeit zu beenden, und erleiden dadurch eine finanzielle Einbusse gegenüber ihrer letzten Tätigkeit. Die Beiträge können für bis zu 6 Monate gewährt werden.

Praktika

Die jeweiligen Praktika werden von den stellensuchenden Personen initiiert. Während der Praktika sind die stellensuchenden Personen im Rahmen des AVIG gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert. Der Arbeitgeber stellt ihnen ein qualifiziertes Arbeitszeugnis aus.

Gesuch für ein Berufspraktikum

Ziel eines Berufspraktikums ist, dass stellensuchende Personen mit einer abgeschlossenen Grundausbildung erste Berufserfahrungen auf dem Arbeitsmarkt sammeln können. Ein Berufspraktikum dauert 3 bis 6 Monate. Der Arbeitgeber beteiligt sich mit 25 % der Taggeldkosten (ca. CHF 550.– im Monat). In der Regel muss der Praktikumsbetrieb ausbildungsberechtigt sein.

Gesuch für ein Ausbildungspraktikum

Das Ausbildungspraktikum zielt darauf ab, berufliche Lücken der stellensuchenden Personen mit Berufsabschluss oder Diplom gezielt zu füllen und so die Chancen bei der Stellensuche zu verbessern. Ein Ausbildungspraktikum dauert maximal 3 Monate. Während des Praktikums wird das übliche Taggeld ausgerichtet. In der Regel muss der Praktikumsbetrieb ausbildungsberechtigt sein.

Gesuch für ein Einstiegspraktikum ü50

Das Einstiegspraktikum zielt in erster Linie darauf ab, stellensuchenden Personen, die älter als 50 Jahre sind, den Einstieg in eine reale Stelle zu erleichtern. Das Einstiegspraktikum ist vor allem für stellensuchende Personen geeignet, die über breite Berufserfahrung verfügen, aber deren formalen Qualifikationen nicht mehr dem neusten Stand entsprechen. Während des 3-monatigen Einstiegspraktikums erhalten die stellensuchenden Personen weiterhin das Taggeld der ALV. Das Bewilligungsverfahren für die Arbeitgeber ist unkompliziert. Der Arbeitgeber hat während des Praktikums keine Kosten zu tragen.

Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen aus dem AVIG, der AVIV und der AVIG-Praxis AMM.

Detaillierte Informationen
und Formulare zu den
arbeitsmarktlichen Massnahmen
finden Sie unter:
so.ch/rav ›
Arbeitsmarktliche Massnahmen

Sind Sie gut organisiert?

Wir geben Ihnen Tipps, wie Sie den Zeit- und Arbeitsaufwand gering halten.

Gute Organisation

Organisieren Sie sich von Anfang an richtig: Notieren Sie Ihre Möglichkeiten und die Pendenzen. Erstellen Sie Checklisten und eine Übersicht der versandten und offenen Bewerbungen. Und: **Fassen Sie nach**, wenn Sie nach angemessener Zeit keine Reaktion auf eine offene Bewerbung erhalten.

Kostenlose Musterdokumente für Bewerbungen

Unter www.arbeit.swiss finden Sie wertvolle Bewerbungstipps. Vorgefertigte Formulare und Dokumente für Bewerbungen, Begleitbriefe, Lebensläufe usw. stehen kostenlos zur Verfügung. Nutzen Sie diese Hilfsmittel.

Zudem finden Sie ein Verzeichnis der bewilligten privaten Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihbetriebe und viele weitere nützliche Adressen.

Offene Stellen finden

Fahren Sie bei der Stellensuche mehrspurig und berücksichtigen Sie:

- Stelleninserate in Tageszeitungen und Fachzeitschriften
- Stellenportale im Internet (www.arbeit.swiss)
- Ihr persönliches Beziehungsnetz
- private Stellenvermittlungsbüros

Spontane Bewerbungen sind mitunter erfolgreich, aber nur, wenn Sie sich bei Firmen bewerben, bei denen es für Sie geeignete Stellen gibt. **Machen Sie keine «Alibi»-Bewerbungen für das RAV.**

Besprechen Sie Ihre Anliegen zur Stellensuche und zu Ihrer Bewerbung mit Ihrer Beratungsperson.



Wie bewerben Sie sich?

Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Begleitschreiben

Die schriftliche Bewerbung ist Ihre persönliche Visitenkarte. Bereits in dieser Phase müssen Sie sich von Ihren Mitbewerbenden abheben. Nehmen Sie sich Zeit für eine gute schriftliche Ausdrucksweise und heben Sie Ihre Qualifikationen, Erfahrungen und Stärken klar und bestimmt hervor. Und: Fragen Sie nach einem persönlichen Gespräch.

Einleitung

- Ihr Inserat begeistert mich. Genau diese Stelle suche ich. Sie entspricht meinen Fähigkeiten und meinem Interesse.
- Sie suchen eine/einen ... (Beruf)?
Ich bringe die notwendige Erfahrung mit.
- Die ausgeschriebene Stelle als ... (Beruf) fasziniert mich und entspricht genau meinen Vorstellungen.

Hauptteil

- Als ... (Beruf) habe ich bereits mehrere Jahre gearbeitet und mir ein entsprechendes Fachwissen angeeignet.
- In der Schweiz konnte ich bereits in der ...-Branche wertvolle Erfahrungen sammeln.
- Ich bin offen für Neues und verfüge über eine rasche Auffassungsgabe.

Stärken

- Ich verfüge über eine exakte und speditive Arbeitsweise.
- Zu meinen Stärken gehören Flexibilität, Ausdauer und Belastbarkeit.
- Von meinem bisherigen Arbeitgeber wurden mein guter Umgang mit Menschen, mein ... (Auflistung) besonders geschätzt.

Abschluss

- Dieses Schreiben kann Ihnen nur eine ungenügende Übersicht über meine Fähigkeiten vermitteln. Gern erzähle ich Ihnen mehr bei einem persönlichen Gespräch.
- Ich bin gern zu einem Probetag bereit. Bei einem persönlichen Gespräch ...
- Genügen Ihnen fürs Erste diese Angaben und habe ich Sie überzeugt? Dann freue ich mich auf ein Gespräch.

Was gehört in ein Dossier?

In einem Dossier findet alles Wesentliche Platz: Lebenslauf mit Porträtfoto, Begleitschreiben, Kopien von Arbeitszeugnissen sowie von Diplomen und Zertifikaten (Aus- und Weiterbildungen).

Ein Dossier ist wie eine Verpackung; es empfiehlt sich, einen Schnellhefter zu verwenden.

Online-Bewerbung

Bewerben Sie sich nur online, wenn der Arbeitgebende dies wünscht. Sind Sie unsicher, ob Sie Ihre Bewerbung auf elektronischem oder postalischem Weg übermitteln sollen, rufen Sie das Unternehmen an. Der Inhalt bleibt grösstenteils der gleiche. Verwenden Sie dabei, wenn vorhanden, das offizielle Bewerbungsformular.

Begleit-E-Mail

Halten Sie sich kurz. Gehen Sie auf die Bedürfnisse des Unternehmens ein und erkundigen Sie sich nach einer personalisierten E-Mail-Adresse (falls nur «info@» vorhanden). Verwenden Sie keine flapsigen Sprüche, sondern schreiben Sie E-Mails wie einen Brief und bleiben Sie höflich (z. B. «Sehr geehrte Frau ...»).

Anhang

Beschränken Sie sich auf das Wichtigste: maximal 8 bis 10 Seiten, möglichst nicht mehr als 10 MB (als PDF-Datei).

Vor dem Absenden

Überprüfen Sie Ihre E-Mail auf eventuelle Unschönheiten und Schreibfehler.

Stellen Sie sicher, dass der e-Mail-Absender mit Ihrem Namen versehen ist – Fantasienamen wie «superboy@bluewin» wirken unseriös.

Lebenslauf

Der Lebenslauf muss persönlich wirken, er soll übersichtlich gestaltet sein und den chronologischen Werdegang aufzeigen.

- Wichtige persönliche Daten
- Aktuelles Porträtfoto in guter Qualität
- Berufliche Tätigkeit (bisher)
- Besuchte Schulen, Aus- und Weiterbildungen
- Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten
- Sprachen: Muttersprache und Stand Ihrer Fremdsprachenkenntnisse
- Referenzen



Zeugnisse

Wichtig ist eine lückenlose und mit Zeugnissen dokumentierte Auflistung der beruflichen Tätigkeiten. Fordern Sie daher Ihre Zeugnisse bei den Arbeitgebern stets rechtzeitig ein.

Telefongespräch

Bereiten Sie sich gut auf das Telefongespräch vor. Ihr Ziel ist ein persönliches Vorstellungsgespräch.

- Kugelschreiber und Notizpapier liegen bereit, ebenso Ihr Bewerbungsdossier und die Agenda.
- Schreiben Sie sich den Namen der Kontaktperson, den Anfangssatz und die Fragen stichwortartig auf.
- Planen Sie genügend Zeit ein, wählen Sie einen ruhigen Ort und einen Zeitpunkt, an dem Sie sich gut fühlen: Ihr Lächeln und Ihre Motivation sind hörbar.
- Sprechen Sie deutlich und bleiben Sie freundlich. Bringen Sie Ihre Anliegen auf den Punkt (analog Begleitschreiben) und bitten Sie um ein persönliches Vorstellungsgespräch.

Nach dem Gespräch

- Habe ich alles gesagt und gefragt? Was kann ich das nächste Mal besser machen?
- Habe ich einen Gesprächstermin? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?
- Kann ich meine Bewerbungsunterlagen senden? Wenn ja, wohin? Falls nein, warum nicht?



Erlernen Sie neue Techniken
und Methoden und knüpfen Sie
neue Kontakte.

Tipps: Achten Sie auf eine gute Haltung, schauen Sie dem Gegenüber in die Augen, überzeugen Sie mit einem festen Händedruck.

Vorstellungsgespräch

Das Vorstellungsgespräch ist die beste Gelegenheit, um einen guten ersten Eindruck zu hinterlassen. Bereiten Sie sich gut darauf vor. Bleiben Sie sich selbst und ruhig.

Vor dem Gespräch

- Informieren Sie sich über Firma, Zweck, Ort, Branche, Markt, den Namen des Gesprächspartners usw.
- Notieren Sie sich Ihre Fragen, erscheinen Sie pünktlich und besprechen Sie Ihr Auftreten (Gespräch, Kleidung, Haltung) mit Bekannten.
- Diese Unterlagen nehmen Sie mit: Inserat, Ihr Dossier, das Blatt mit den Fragen, Papier, Kugelschreiber, Agenda usw.

Das Gespräch

Der Ablauf kann sehr unterschiedlich sein. Hören Sie interessiert zu und machen Sie sich Notizen. Schauen Sie Ihrem Gesprächspartner in die Augen und antworten Sie ehrlich. Nach der Begrüssung werden Sie aufgefordert, sich vorzustellen (Ihre Ausbildung, Berufserfahrungen, Interessen, Stärken). Es folgen die Fragen, der Gesprächsabschluss.

Proben Sie Ihr Bewerbungsgespräch oder Ihren Telefonanruf mit Freunden.

Es ist normal, wenn Sie in der Livesituation etwas nervös sind. Eine gute Vorbereitung schenkt Ihnen jedoch Sicherheit.

Mögliche Frage der Firma

- Warum bewerben Sie sich für diese Stelle? Ihre Erwartungen?
- Schildern Sie bitte kurz Ihren beruflichen Werdegang.
- Was machen Sie am liebsten? Ihre Stärken? Ihre Schwächen?
- Weshalb sind Sie arbeitslos? Warum haben Sie (öfter) die Stelle gewechselt?
- Ihre Lohnvorstellungen? Informieren Sie sich vorher beim Lohnrechner: www.lohn-sgb.ch

Mögliche Fragen an die Firma

- Was sind meine Aufgaben? Werde ich eingeführt resp. wie kann ich mich darauf vorbereiten?
- Arbeite ich in einem Team (Anzahl) oder allein?
- Arbeitszeiten, Schicht- oder Wochenendarbeiten, Zeiterfassung
- Kleidervorschriften
- Dauer der Probezeit, Regelung der Kündigungsfristen
- Ferienanspruch (Betriebsferien)
- Lohn, Sozialleistungen
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Möglicher Beginn? Wann darf ich Ihren Bescheid erwarten?

Nach dem Gespräch

- Was wollte ich fragen?
- Was habe ich gut gemacht, wo bin ich beim nächsten Mal besser?
- Weiss ich, was mich an dieser Stelle erwartet?

Amt für Wirtschaft und Arbeit

awa.so.ch

*Abteilung Logistik arbeits-
marktliche Massnahmen*

Rathausgasse 16

4509 Solothurn

Telefon 032 627 85 60

lam.admin@awa.so.ch

RAV Vermittlung

Postfach

4502 Solothurn

RAV Solothurn

Sandmattstrasse 2

4502 Solothurn

RAV Olten

Postadresse:

Untere Sternengasse 2

4509 Solothurn

Standortadresse:

Solothurnerstrasse 121

4600 Olten

RAV Plus

Sandmattstrasse 2

4502 Solothurn

Telefon 032 627 96 96

rav@awa.so.ch